



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 25. Juli 2024

Seite 75

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Kommunalunternehmen "Regionalwerk Obermain gKU"; Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.....	76
Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes Gellnhausen und Eingliederung in die Stadt Bad Rodach	76
Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Gerlaser Forst in das Gemeindegebiet des Marktes Bad Steben.....	78
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2024	79

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2024.....	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2024.....	81

Bezirksangelegenheiten

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Bezirkskrankenhaus Bayreuth.....	82
Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO	83
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"	83

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	86
----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1515 - 9 - 5

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Kommunalunternehmen "Regionalwerk Obermain gKU"; Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Regionalwerk Obermain gKU" hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen "Regionalwerk Obermain", Anstalt des öffentlichen Rechts, (1. Änderungssatzung) beschlossen. Die Änderungssatzung wurde am 17. Juni 2024 vom Verbandsratsvorsitzenden ausgefertigt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 wurde die Satzungsänderung der Regierung von Oberfranken gem. Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 96 Abs. 1 Satz 4 GO vorgelegt und deren Bekanntmachung beantragt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die 1. Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 49 Abs. 5 Satz 1 KommZG i.V.m. § 2 der 1. Änderungssatzung.

Bayreuth, 27. Juni 2024
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen "Regionalwerk Obermain"; Anstalt des öffentlichen Rechts (1. Änderungssatzung)

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen "Regionalwerk Obermain" wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2: Die Worte "Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung in Höhe von 150.000,00 € sofort zur Zahlung fällig. Die übrigen 50.000,00 € sind zum 1. Januar 2024 zur Zahlung fällig." werden ersetzt durch: "Die Stammeinlagen

sind spätestens zum 1. Januar 2024 zur Zahlung fällig."

- Die Tabelle in § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebietskörperschaft	Beteiligungsquote (%)	Stammeinlage (€)
Gemeinde Altenkunstadt	5,4835 %	10.966,92 €
Stadt Bad Staffelstein	13,18541 %	26.370,82 €
Stadt Burgkunstadt	6,58246 %	13.164,91 €
Markt Ebensfeld	8,14945 %	16.298,89 €
Gemeinde Hochstadt a.Main	1,92000 %	3.840,00 €
Stadt Lichtenfels	20,20486 %	40.409,72 €
Markt Marktgraitz	0,91650 %	1.832,99 €
Markt Marktzeuln	1,38349 %	2.766,98 €
Gemeinde Michelau i.OFr.	4,96547 %	9.930,93 €
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach	2,98348 %	5.966,96 €
Stadt Weismain	9,22544 %	18.450,88 €
Landkreis Lichtenfels	25,00000 %	50.000,00 €
Gesamt	100,00 %	200.000,00 €

Tabelle 1, Beteiligungsquoten der Gebietskörperschaften

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, 17. Juni 2024
Christian Meißner
Verwaltungsratsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 4 - 3

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes Gellnhausen und Eingliederung in die Stadt Bad Rodach

Vom 4. Juni 2024

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das gemeindefreie Gebiet Gellnhausen wird aufgelöst.

(2) Die Gemarkung Gellnhausen wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Gellnhausen -Gemarkung Gellnhausen- werden in die Stadt Bad Rodach -Gemarkung Gellnhausen- eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha
1	Gellnhausen	0,996
2	Gellnhausen	2,787
3	Gellnhausen	0,871
4	Gellnhausen	0,340
6	Gellnhausen	0,253
7	Gellnhausen	0,089
8	Gellnhausen	0,752
9	Gellnhausen	0,800
10	Gellnhausen	0,335
11	Gellnhausen	0,033
12	Gellnhausen	0,555
13	Gellnhausen	0,217
14	Gellnhausen	0,117
15	Gellnhausen	17,081
16	Gellnhausen	0,061
17	Gellnhausen	0,003
18	Gellnhausen	0,223
19	Gellnhausen	0,147
20	Gellnhausen	2,110
21	Gellnhausen	3,687
22	Gellnhausen	2,051
26	Gellnhausen	0,722
27	Gellnhausen	13,606
28	Gellnhausen	0,287
30	Gellnhausen	0,121
31	Gellnhausen	0,542
32	Gellnhausen	0,252
33	Gellnhausen	4,676
34	Gellnhausen	0,738
35	Gellnhausen	0,382
36	Gellnhausen	0,260
37	Gellnhausen	0,424
38	Gellnhausen	0,379
39	Gellnhausen	0,421
40	Gellnhausen	0,198
41	Gellnhausen	0,287
42	Gellnhausen	0,277

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha
43	Gellnhausen	15,618
44	Gellnhausen	0,299
45	Gellnhausen	0,272
46	Gellnhausen	11,383
49	Gellnhausen	0,144
50	Gellnhausen	30,022
50/1	Gellnhausen	0,019
51	Gellnhausen	0,075
52	Gellnhausen	0,125
53	Gellnhausen	0,175
55	Gellnhausen	0,582
56	Gellnhausen	7,161
57	Gellnhausen	0,195
58	Gellnhausen	0,094
58/2	Gellnhausen	0,011
59	Gellnhausen	0,222
60	Gellnhausen	0,232
61	Gellnhausen	1,192
62	Gellnhausen	13,897
63	Gellnhausen	0,347
64	Gellnhausen	0,104
65	Gellnhausen	0,348
66	Gellnhausen	0,144
67	Gellnhausen	0,366
68	Gellnhausen	0,345
69	Gellnhausen	0,145
70	Gellnhausen	0,290
71	Gellnhausen	0,582
72	Gellnhausen	0,204
73	Gellnhausen	0,148
75	Gellnhausen	0,183
76	Gellnhausen	0,430
77	Gellnhausen	0,034
78	Gellnhausen	0,410
79	Gellnhausen	0,070
80	Gellnhausen	0,586
81	Gellnhausen	0,531
83	Gellnhausen	0,355
84	Gellnhausen	0,465
85	Gellnhausen	0,334
86	Gellnhausen	14,092
88	Gellnhausen	10,724
90	Gellnhausen	1,111

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha
93	Gellnhausen	1,864
94	Gellnhausen	0,048
95	Gellnhausen	0,081
96	Gellnhausen	2,390
97	Gellnhausen	1,374
98	Gellnhausen	0,210
99	Gellnhausen	0,152
100	Gellnhausen	1,075
102	Gellnhausen	3,462
103	Gellnhausen	0,050
105	Gellnhausen	3,445
108	Gellnhausen	0,457
109	Gellnhausen	1,503
110	Gellnhausen	17,698
111	Gellnhausen	0,576
114	Gellnhausen	0,405
115	Gellnhausen	11,096
115/2	Gellnhausen	2,302
116	Gellnhausen	0,226
117	Gellnhausen	0,388
118	Gellnhausen	0,115
120	Gellnhausen	5,052

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha
121	Gellnhausen	0,172
123	Gellnhausen	12,881
124	Gellnhausen	0,066
125	Gellnhausen	0,079
126	Gellnhausen	7,879
127	Gellnhausen	0,115
129	Gellnhausen	4,778
130	Gellnhausen	0,074
131	Gellnhausen	5,675
134	Gellnhausen	0,977
135	Gellnhausen	21,749
137	Gellnhausen	0,094
138	Gellnhausen	0,073
139	Gellnhausen	0,122
140	Gellnhausen	0,221

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 4. Juni 2024
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 5 - 6

**Verordnung zur Auflösung und
 Eingliederung des gemeindefreien Gebietes
 Gerlaser Forst in das Gemeindegebiet
 des Marktes Bad Steben**

Vom 8. Juli 2024

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet Gerlaser Forst wird aufgelöst.
 (2) Die Gemarkung Gerlaser Forst wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem gemeindefreien Gebiet Gerlaser Forst -Gemarkung Gerlaser Forst- werden in das Gebiet des Marktes Bad Steben -Gemarkung Gerlaser Forst- folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1	Gerlaser Forst	84,5392	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
3/2	Gerlaser Forst	0,4445	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
3/3	Gerlaser Forst	0,0429	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
4	Gerlaser Forst	0,4970	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
6	Gerlaser Forst	4,6610	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
8	Gerlaser Forst	1,7820	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
9	Gerlaser Forst	1,0060	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
10/1	Gerlaser Forst	2,8459	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
15/2	Gerlaser Forst	0,5100	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
21	Gerlaser Forst	2,8586	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
21/5	Gerlaser Forst	0,0257	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
23/1	Gerlaser Forst	0,2113	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
25	Gerlaser Forst	0,6370	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
27	Gerlaser Forst	0,3200	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
28	Gerlaser Forst	0,5750	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
30	Gerlaser Forst	478,6983	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
31	Gerlaser Forst	0,3510	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
32	Gerlaser Forst	1,1210	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
34	Gerlaser Forst	1,3220	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst
35	Gerlaser Forst	0,3950	Gerlaser Forst	Markt Bad Steben	Gerlaser Forst

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 8. Juli 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 192

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

In der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Coburg wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. Juli 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 192 - 5, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhausverbandes Coburg, Hinterer Glockenberg 25, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. Juli 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	13.328.400,00 €
davon Erträge	
Geschäftsstelle	11.459.300,00 €
davon Erträge Wohnheime	600.500,00 €
davon Erträge KITA	706.600,00 €
davon Erträge Neubau	562.000,00 €
in den Aufwendungen auf	13.325.600,00 €
davon Aufwendungen	
Geschäftsstelle	11.458.400,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	598.800,00 €
davon Aufwendungen KITA	706.400,00 €
davon Aufwendungen Neubau	562.000,00 €
Ergebnis	2.800,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger:	
- Instandh. Wohnheime	190.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	26.350,00 €
- Instandh. Geschäftsstelle	650,00 €
- Umlagen sonst. Betriebskosten	1.527.000,00 €
- Investitionen	138.000,00 €
- Tilgung bestehender Darlehen	2.357.300,00 €
- <u>Tilgung Ablösung Ges.-Darl.</u>	<u>5.497.300,00 €</u>
Summe	9.736.600,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	15.273.900,00 €
in den Ausgaben auf	15.273.900,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	15.273.900,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen des Krankenhausverbandes wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2024 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	9.736.600,00 €
---	----------------

Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	15.273.900,00 €
---	-----------------

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

Der Verteilungsschlüssel für den Neubau des Klinikum Coburg wird durch Gremienbeschluss noch festgelegt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Coburg, 19. Juni 2024
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 4 - 3

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat

am 29. Februar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof,

Zi.Nr. 236 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. Juni 2024
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.682.200,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 664.650,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Verwaltungshaushalt 1.780.000,00 €
- b) für den Vermögenshaushalt 100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

- a) Verwaltungshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (41,26 %) 734.428,00 €
 - bb) Landkreis Hof (58,74 %) 1.045.572,00 €
- b) Vermögenshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (41,26 %) 41.260,00 €
 - bb) Landkreis Hof (58,74 %) 58.740,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 11. Juni 2024
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Eva D ö h l a
Verbandsvorsitzende

Nr. 44 - 1444.02 - 8 - 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 4. Juni 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. Juli 2024, ROF - SG44 - 1444.2 - 8 - 4 - 4, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 162, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Juli 2024
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung,

§§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 3.243.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 7.635.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 2.200.000,00 €

b) für den Vermögenshaushalt 0,00 €

2.200.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth,
Kulmbach

70 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 1.540.000,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt

30 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 660.000,00 €

2.200.000,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth,
Kulmbach

70 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt

30 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 30 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2023 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 540.500,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayreuth, 4. Juli 2024
Zweckverband Staatliche
Gesamtschule Hollfeld
W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

VIS_GW - 548 - 1/24 - 1/24

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Vom 19. Juni 2024

Aufgrund des § 13 a der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung - GeBO) in der Fassung vom 24. November 2021 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung

mit Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Bezirkskrankenhaus Bayreuth vom 27. Juli 2018 (Oberfränkisches Amtsblatt 9/2018, S. 116 f.) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. August 2024 in Kraft.

Bayreuth, 19. Juni 2024
Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen
des Bezirks Oberfranken (GeBO)
Eva Gill
Vorstand

VIS_GW - 871 - 4/20 - 14/21

Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO

Die Mitteilung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" ist im Anhang zum Jahresabschluss 2023 des Kommunalunternehmens enthalten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 29. Juli 2024, bis einschließlich Dienstag, dem 6. August 2024 (außer am Samstag, dem 3. August 2024, und Sonntag, dem 4. August 2024), im Verwaltungsgebäude VW des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bayreuth, 26. Juni 2024
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

VIS_GW - 871 - 4/20 - 14/21

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 beschlossen:

1. Vom Bericht der Solidaris Revisions-GmbH über den Jahresabschluss 2023 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2023 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 8.729.106,60 € wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2023 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 8.729.106,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
4. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie jeweils seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 6. Mai 2024
 Solidaris Revisions-GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Zweigniederlassung Würzburg
 Barbara S e n d l i n g e r
 Wirtschaftsprüferin
 Steuerberaterin
 Markus B r ü g g e m a n n
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 29. Juli 2024, bis einschließlich Dienstag, dem 6. August 2024 (außer am Samstag, dem 3. August 2024, und Sonntag, dem 4. August 2024), im Verwaltungsgebäude F6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 26. Juni 2024
 Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen
 des Bezirks Oberfranken (GeBO)"
 Eva G i l l
 Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 20. Juni 2024

Straßenbauförderung: 1.660.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Marktredwitz

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Marktredwitz und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraße "Von-Cramm-Weg" in Marktredwitz nun eine Förderung von 1.660.000 Euro bewilligt.

Die Stadt Marktredwitz führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Ortsstraße "Von-Cramm-Weg" auf einer Länge von rund 240 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 Metern zzgl. Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,70 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der kommunalen Straße mit Fahrbahnbreiten von rund 6,00 Metern ohne Geh- bzw. Geh- und Radweg entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse.

Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Wegen der labilen Böschungssituation und den damit verbunden Gefahren hat die Stadt den Von-Cramm-Weg im April 2022 für den Kraftverkehr gesperrt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,36 Millionen Euro, von denen rund 2,075 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 1,66 Millionen Euro bedeutet einen Fördersatz von 80 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Frühjahr begonnen und sollen noch im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 8. Juli 2024

790.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Ludwigsstadt

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Ludwigsstadt im Landkreis Kronach und hat dazu für den Ausbau der Flurstraße im Ortsteil Ebersdorf nun eine Förderung von 790.000 Euro bewilligt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Flurstraße auf einer Länge von rund 375 Metern mit Fahrbahnbreiten von bis zu 4,00 Metern aus-

gebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse.

Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,48 Millionen Euro, von denen rund 880.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 790.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Juni begonnen und sollen im Herbst 2025 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 11. Juli 2024

Straßenbauförderung: 870.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Wilhelmsthal im Landkreis Kronach und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraßen "Alte Poststraße" und "Felsweg" mit Instandsetzung der Stützmauer eine Förderung von 870.000 Euro bewilligt.

Die Gemeinde Wilhelmsthal führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu werden die Ortsstraßen "Alte Poststraße" und "Felsweg" jeweils auf kurzen Teilstrecken mit variierenden Fahrbahnbreiten ausgebaut. Ebenso muss die in diesen Bereichen vorhandene Stützmauer instandgesetzt werden. Bei dieser Mauer aus Stampfbeton und Natursteinen haben erdstatische Berechnungen gezeigt, dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Aufgrund der sehr beengten Verhältnisse kommt die wirtschaftlichste Instandsetzungsvariante mittels einer Rückverankerung mit Mikropfählen zur Ausführung.

Die Streckenabschnitte zeigen neben den Schäden der Stützmauer auch zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf, die auf den unzureichenden Fahrbahnaufbau und die ungenügende Straßenentwässerung zurückzuführen sind.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,29 Millionen Euro, von denen rund 970.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 870.000 Euro bedeutet einen maximal möglichen Fördersatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits Anfang Juli begonnen und sollen noch im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 4. Juli 2024

Neuer Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung in der Hauswirtschaft startet in Oberfranken im November 2024

Ab November 2024 bietet die Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit Familie und Bildung im DHB Erlangen e.V. (DHB) einen neuen Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung zum Meister der Hauswirtschaft/zur Meisterin der Hauswirtschaft an. Diese Weiterbildung richtet sich an Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler, die Führungsaufgaben in hauswirtschaftlichen Betrieben übernehmen, unternehmerisch tätig werden oder den Berufsnachwuchs ausbilden möchten.

Berufliche Perspektiven und Tätigkeitsbereiche

Der Beruf des Meisters/der Meisterin der Hauswirtschaft ist vielfältig und bietet zahlreiche Karrieremöglichkeiten. Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft übernehmen Leitungsfunktionen in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Auch in Privathaushalten, landwirtschaftlichen Unternehmenshaushalten, Betriebskantinen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen sind ihre Kompetenzen gefragt. Zudem können sie in der Erwachsenenbildung oder selbstständig in den Bereichen hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Direktvermarktung und Gästebeherbergung tätig werden.

Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Um sich optimal auf die Meisterprüfung vorzubereiten, wird der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs empfohlen. Der neue berufsbegleitende Lehrgang in Oberfranken vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um eine erfolgreiche Prüfung abzulegen und in Führungspositionen hinauszuwachsen.

Unterrichtsort und -zeiten

Der Unterricht findet am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, Standort Bayreuth, sowie teilweise in den Räumlichkeiten des DHB in Erlangen statt. Die Kurse werden einmal wöchentlich, jeweils montags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, abgehalten. Der Lehrgang erstreckt sich von November 2024 bis zum Frühjahr 2027, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Für weitere Informationen steht die Regierung von Oberfranken zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Rödel, Tel.: 0921/604-1638.

Pressemitteilung vom 11. Juli 2024

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin: Absolventinnen und Absolventen erhalten ihre Zeugnisse

Insgesamt 39 Absolventinnen und Absolventen zweier Lehrgänge zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin konnte Regierungspräsident Florian Luder Schmid in Bayreuth im Landratssaal der Regierung von Oberfranken feierlich entlassen und ihnen ihre Abschlusszeugnisse aushändigen.

"Sie haben Wissen und Fähigkeiten in Theorie und Praxis erlernt. Ihre Einsatzgebiete sind vielfältig: Ob in Kommunen, in Naturparken, selbstständig oder als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft: Sie haben Interesse und Engagement, sich für unsere Umwelt einzusetzen, sie zu schützen und sie zu bewahren. Und Sie haben nun auch den Auftrag, Ihr Wissen einzusetzen und weiterzugeben, ob selber praktisch oder in der Umweltbildung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Ich bin mir sicher, dass Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen", gab Regierungspräsident Florian Luder Schmid den Lehrgangsteilnehmenden mit auf den Weg. Lehrgangsleiterin Iris Prey von der Regierung von Oberfranken ergänzte, dass die Absolventinnen und Absolventen nicht nur von den wertvollen fachlichen Inhalten profitieren, sondern auch von dem breiten Netzwerk, das im Laufe des Kurses entstanden sei.

Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die biologische Vielfalt, die lebenswichtigen Naturgüter Boden, Wasser und Luft und den Naturhaushalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Natur- und Landschaftspflege dient dabei als Schnittstelle zur Landwirtschaft.

In 17 Lehrgangswochen haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Bayern sowie aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Theorie, Praxis und vielen Exkursionen mit den Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt. Auch Kenntnisse im Gewerbe- und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und über einschlägige Förderprogramme haben sie erworben.

Aktiver Beitrag zum Natur- und Umweltschutz

Ob Magerrasen oder Streuobstwiese, Schwarzkehlchen oder Wiesenpieper – Natur- und Landschaftspfleger wissen um die Eigen- und Besonderheiten der heimischen Pflanzen und Tiere und sorgen dafür, dass diese bei uns unter natürlichen und gesunden Bedingungen leben können. Gepflegte Hecken,

Sträucher und Gebüsche sehen nicht nur schön aus, sie bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum.

Die Absolventinnen und Absolventen leisten mit dem erworbenen Wissen sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einen Beitrag zur Lösung der großen Herausforderungen wie Klimawandel, Bedrohung der Artenvielfalt und der natürlichen Ressourcen. Sie wissen um die Zusammenhänge im Naturhaushalt, um die Gefährdungen, aber auch um die Mittel und Maßnahmen, negativen Entwicklungen entgegenzusteu-

ern. Ihre Einsatzgebiete sind in Kommunen, in Naturparks oder in der Privatwirtschaft.

Das theoretische Wissen dazu und die richtige Technik mit den Gerätschaften vermittelt der Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin, den die Regierung von Oberfranken organisiert und durchführt.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.